

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



Beilagen
GFL2-J-084/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug (0 22 82) 9025
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Helmut Rauch 24635 25. März 2014

Betrifft
Grünbeschau 2014 für Rot-, Dam- und Muffelwild im Verwaltungsbezirk Gänserndorf,
Verordnung

Präambel

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn dies zur Überprüfung der verfügbaren Abschüsse erforderlich ist, für einzelne oder sämtliche Jagdgebiete des Verwaltungsbezirkes die Jagdausübungsberechtigten mit Verordnung zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer bestimmten Frist den Abschuss von Wildstücken nachzuweisen.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erlässt – basierend auf einer jagdfachlichen Stellungnahme – nachstehende

VERORDNUNG

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ordnet an, dass im Jagdjahr 2014 die Jagdausübungsberechtigten sämtlicher Jagdgebiete im Verwaltungsbezirk Gänserndorf nach Durchführung von **Rotwildabschüssen und Abschüssen von Muffel- und Damwild**, sowie nach Auffindung von Fallwild dieser Wildarten, hievon unverzüglich eine von der Jagdbehörde hiermit betraute Person (siehe § 3) mündlich oder fernmündlich zu verständigen haben.

§ 2

Das erlegte Wildstück (auch Fallwild) ist im „**grünen Zustand**“, d.h. der gesamte Wildkörper samt Trophäe, jedoch bereits ordnungsgemäß aufgebrochen und versorgt, über einen Zeitraum von **24 Stunden**, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verständigung, an einem für das behördliche Überwachungsorgan zugänglichen, im Bereiche der Gemeinde des Jagdgebietes gelegenen Ort, zur Überprüfung bereitzuhalten.

§ 3

Meldungen gemäß § 1 sind an folgende Personen zu erstatten, denen die Befugnis eingeräumt ist, die Rotwildstücke bzw. das Muffelwild und das Damwild zur Feststellung der Wildstandsstruktur und zur Überprüfung der Einhaltung des Abschussplanes zu begutachten und zu markieren:

Karl SCHAUER, 2301 Wittau, Hauptstraße 82,
Ing. Günter WALZER, 2301 Groß-Enzersdorf, Dr. Anton Krabichlerplatz 3, und
Gerhard WINDISCH, 2304 Mannsdorf an der Donau, Marchfeldstraße 41,

für die Jagdgebiete der Hegeringe „Groß-Enzersdorf, Mühlleiten, Glinzendorf, Franzensdorf und Probstdorf“

OFö Ernst MAYER, 2292 Stopfenreuth, Eichengasse 8,
Herbert WINDISCH, 2305 Eckartsau 47,
Herbert SABEDITSCH, 2294 Markthof 6, und
Franz MAURER, 2304 Orth an der Donau, Am Markt 4,

für die Jagdgebiete der Hegeringe „Eckartsau, Orth/Breitstetten, Engelhartstetten und Markthof“

Johann HANSI, 2295 Baumgarten an der March, Nr. 14, und
Günther WINDISCH, 2295 Zwerndorf, Bernsteinstraße 13/1

für die Jagdgebiete des Hegeringes „Marchegg“

Johann SPITALER, 2225 Zistersdorf, Josef-Lanner-Gasse 13, und
Martin BAUER, 2225 Blumenthal 40,

für die Jagdgebiete der Hegeringe „Drösing, Dürnkrot, Eichhorn, Neusiedl an der Zaya, Sulz im Weinviertel, Velm-Götzendorf und Zistersdorf“

Ing. Andreas GLOCK, 2243 Matzen, Filzbergweg 1,
Josef LACKNER, 2223 Hohenruppersdorf, Untere Hauptstraße 28,
Ernst KIESLING, 2261 Mannersdorf an der March, Kirchengasse 9,
Herfried WEISLEIN, 2243 Matzen, Bahnstraße 43,

für die Jagdgebiete der Hegeringe „Matzen, Ebenthal, Angern, Bad Pirawarth und Auerthal“

Franz GERSCHLAGER, 2283 Obersiebenbrunn, Prinz Eugen Straße 10, und
Hubert FITZTHUM, 2291 Lasseer, Untere Hauptstraße 38,

für die Jagdgebiete der Hegeringe „Lasseer, Markgrafneusiedl, Tallesbrunn, Gänserndorf und Deutsch-Wagram“

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 135 Abs. 1 Z. 30 in Verbindung mit § 135 Abs. 2 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500 i.d.g.F., bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf **in Kraft** und mit **Ablauf des Jagdjahres 2014 außer Kraft**.

Rechtsgrundlage:

§ 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.d.g.F.

Hinweis zur Verordnung über die Grünbeschau 2014:

Da die Grünbeschau bei Schwarzwild nicht verordnet ist, werden alle Jagdausübungsberechtigten bzw. Jagdleiter und Jagdaufsichtsorgane auf Ihre gesetzliche Verpflichtung der Meldung von Fehlabschüssen bzw. der Abschüsse von führenden Bachen zwischen 16. Februar und 15. Juli hingewiesen.

Ergeht an:

2. An alle Stadt/Markt/Gemeinden, z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s mit dem Ersuchen, diese Verordnung bis zum Ende der Geltungsdauer an der Gemeindeamtstafel kundzumachen.

-
1. Alle Hegeringleiter im Verwaltungsbezirk Gänserndorf mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten des jeweiligen Hegeringes zu informieren, die in weiterer Folge die jeweiligen Obmänner des Jagdausschusses in geeigneter Weise verständigen mögen.
 3. Polizeiinspektion Gänserndorf, Jahnstraße 68, 2230 Gänserndorf
 4. An die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.H. Herrn BJM Dir. Ing. Breuer Gerhard p.A. LFS Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn
 5. BH Gänserndorf - Jagd und Fischerei, Agrarwesen (Außenstelle Groß-Enzersdorf)
 6. BH Gänserndorf - Jagd und Fischerei, Agrarwesen (Außenstelle Zistersdorf)
 7. BH Gänserndorf - Jagd und Fischerei, Agrarwesen, für AMTSBLATT

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G i l l e r - S c h i l k



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur